

**Ergänzende Bedingungen
des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) zur**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
vom 1. November 2006**

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWANKG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät.
- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (4) Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Einmessung, Löhne und Materialien.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ der SWANKG genannten Pauschalsätzen. Als Standardnetzanschlüsse gelten Netzanschlüsse mit einer Nennweite DN 25/d32 bzw. DN 50/d63, einer Anschlusslänge von max. 45 m und ohne besondere Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bohrungen und Pressungen). Treten bei der Herstellung von Standardnetzanschlüssen besondere Erschwernisse auf, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese der SWANKG nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

Für Netzanschlüsse, die von den Standardnetzanschlüssen abweichen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer entsprechend tatsächlich entstandenem Aufwand zu zahlen. Netzanschlüsse an Hausanschlusskästen gelten nicht als Standardnetzanschlüsse.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWANKG die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

- (5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Tiefbau zur Herstellung des Leitungs-/Rohrgrabens einschl. Einsandung und Verfüllung, Wanddurchführung) sind mit der SWANKG bzw. ihren Beauftragten im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWANKG durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung und Einmessung eingesandet werden.

Werden Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer ausgeführt, sind vom Anschlussnehmer an die SWANKG die reduzierten Netzanschlusskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ genannten Pauschalsätzen zu zahlen.

- (6) Entfällt die Ausführung einer Wanddurchführung (z. B. bei Eigenleistung durch den Anschlussnehmer, Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung usw.), wird zu Gunsten des Anschlussnehmers der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ ausgewiesene Betrag kostenmindernd berücksichtigt.
- (7) Die SWANKG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- (8) Im Versorgungsgebiet der SWANKG gelten ein Ruhedruck von ca. 22 mbar am Eingang der Messeinrichtung sowie ein Brennwert im Betriebszustand von ca. 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- (1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt der SWANKG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
- (3) Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährleistet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWANKG angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWANKG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen (VIU), das die Arbeiten an der Gasanlage des Anschlussnehmers ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWANKG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Die SWANKG bzw. deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Versorgungsnetz und setzen sie in Betrieb, indem sie nach Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Gasanlage des Anschlussnehmers setzt das VIU in Betrieb.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (5) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWANKG einen Betrag in Höhe der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ veröffentlichten Pauschalsätze, falls die SWANKG bzw. deren Beauftragte zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Für den Anschluss gelten die von der SWANKG im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlichten technischen Mindestanforderungen und technischen Anschlussbedingungen entsprechend § 19 EnWG.

6. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Für das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers erstattet dieser der SWANKG die Kosten nach den im Preisblatt „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- (1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck“ der SWANKG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
- (2) Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nachzuweisen.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der SWANKG ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die SWANKG beachtet.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Preisblatt Netzanschlüsse-Niederdruck
zu den Ergänzenden Bedingungen
des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG)
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|---|------------|-------------------|
| 1.1. Standardanschluss DN 25/d32 bzw. DN 50/d63 | | |
| 1.1.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m | 1.080,00 € | 1.285,20 € |
| 1.1.2. Mehrlänge je m | 60,00 € | 71,40 € |
| 1.2. Standardanschluss DN 25/d32 bzw. DN 50/d63 bei gemeinsamer Verlegung mit einem Niederspannungshausanschluss | | |
| 1.2.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m | 980,00 € | 1.166,20 € |
| 1.2.2. Mehrlänge je ,m | 50,00 € | 59,50 € |
| 1.3. Standardanschluss DN 25/d32 bzw. DN 50/d63 mit Ausführung von Tiefbaueigenleistungen durch den Anschlussnehmer | | |
| 1.3.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m | 780,00 € | 928,20 € |
| 1.3.2. Mehrlänge je m ¹ | 27,00 € | 32,13 € |
| 1.4. Standardanschluss DN 25/d32 bzw. DN 50/d63 bei gemeinsamer Verlegung mit einem Niederspannungshausanschluss und mit Ausführung von Tiefbaueigenleistungen durch den Anschlussnehmer | | |
| 1.4.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m | 700,00 € | 833,00 € |
| 1.4.2. Mehrlänge je m ¹ | 20,00 € | 23,80 € |
| 1.5. Entfall Wanddurchführung | -50,00 € | -59,50 € |

2. Baukostenzuschüsse (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die vom Anschlussnehmer nach § 11 NDAV zu zahlenden Baukostenzuschüsse werden für das Netz der SWANKG z. Zt. überarbeitet. Es gelten die Baukostenzuschüsse entsprechend der Übergangsregelung nach § 29 Abs. 3 der NDAV (Ziffer 2. Abs. 3 der Ergänzenden Bedingungen).

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss der Anschlussnehmeranlage an das Netz der SWANKG beträgt 7,14 € netto je kW (**8,50 € brutto** je kW) der maßgeblichen Nennwärmebelastung der zu berücksichtigenden Gasverbraucheinrichtungen, mindestens jedoch 214,29 € netto (**255,00 € brutto**).

Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist ein Baukostenzuschuss entsprechend der hinzukommenden Nennwärmebelastung zu den im Zeitpunkt der Leistungserhöhung geltenden Preisen und Bedingungen zu entrichten.

¹

Gelten nur für die jeweiligen Anschlusslängen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Für Anschlusslängen außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers gelten die Preise gemäß 1.1.2. bzw. 1.2.2.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|---|------------------------|-----------------|
| 3.1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | keine Kostenberechnung | |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 52,75 € | 62,77 € |
| 3.2. Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebnahme | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | 26,38 € | 31,39 € |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 52,75 € | 62,77 € |
| 3.3. Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | 65,94 € | 78,47 € |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 118,69 € | 141,24 € |

4. Kosten für Änderungen an Messeinrichtungen (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|--|------------|-----------------|
| 4.1. Für die 1. Messeinrichtung | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | 65,94 € | 78,47 € |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 118,69 € | 141,24 € |
| 4.2. Für jede weitere Messeinrichtung bei einer Anfahrt | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | 26,38 € | 31,39 € |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 26,38 € | 31,39 € |

5. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7. der Ergänzenden Bedingungen)

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|--|--|-----------------|
| 5.1. Abtrennung Anschluss | wird nach tatsächlich entstandener Aufwand abgerechnet | |
| 5.2. Mahnkosten | 3,00 € | |
| 5.3. Sperrung | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | 65,94 € | 78,47 € |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 118,69 € | 141,24 € |
| 5.4. Wiederaufnahme der Versorgung | | |
| - innerhalb der Geschäftszeiten | 65,94 € | 78,47 € |
| - außerhalb der Geschäftszeiten ² | 118,69 € | 141,24 € |

6. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und brutto inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NDAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der SWANKG dienen.

² Auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Die Geschäftszeiten sind im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlicht.